

in Zusammenarbeit mit

**SVBA** Schweizerischer Verband für Betriebsausbildung

**FSFE** Fédération Suisse de Formation en Entreprise

**FSFA** Federazione Svizzera di Formazione Aziendale

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### Höhere Fachprüfung für Web Project Manager / Web Project Managerinnen

vom **13.11.2012**

(modular mit Abschlussprüfung)

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

#### 1 ALLGEMEINES

##### 1.1 Zweck der Prüfung

###### 1. Arbeitsgebiet

Zielgruppen  
Ansprechpartner  
Kunden

Dipl. Web Project Managerinnen und Manager (WPM) sind in oder für Organisationen (Web-Agenturen, Unternehmungen, Administrationen, usw.) tätig. Dabei kommen sowohl KMU als auch grössere, private oder öffentliche Dienstleistungsbetriebe oder –institutionen in Frage.

Für solche Organisationen führen WPM permanente oder zeitlich beschränkte Aufträge zur operativen Umsetzung von Lösungen im Bereich der Informations- und Kommunikationsbedürfnisse aus.

WPM gestalten die Information und die Kommunikation (IK) sowohl organisationsintern als auch nach aussen und konzipieren die dazu notwendigen Systeme, u.a. mittels moderner webbasierter Technologien.

###### 2. Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Arbeitsprozesse:  
Verantwortlichkeiten

WPM sorgen dafür, dass die für die Organisation bedeutsamen Informationen mit geeigneten IK-Technologien bedürfnis- und adressatengerecht die anvisierten Menschen erreichen und so die erwünschten Resultate erzielen können. Die Eckpfeiler ihrer Arbeit sind dementsprechend: der Mensch, die Organisation, die Kommunikation und die Technologie.

Das Anspruchsvolle und gleichsam Identitätsstiftende an ihrer Arbeit liegt in der übergreifenden Verbindung und in der aktiven Integration von Wissen und Kompetenzen aus den Bereichen der Informatik, der Kommunikation, des Marketings, der Personalführung sowie der Ausbildung, und zwar spezifisch im Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung von IK-Systemen. WPM verfügen in diesen Fachbereichen über mehr als elementare Kenntnisse, sie brauchen ein breites, solides Grundwissen, um jene Übersicht haben zu können, die ihnen eine Arbeit auf drei Ebenen ermöglichen kann: a) Analyse von Organisationssystemen, b) Entwicklung von technologiebasierten IK-Konzepten, c) Ausübung von Koordinations- und Managementfunktionen. Präziser kommen Ihre Kompetenzen in folgenden spezifischen Prozessaktivitäten zum Ausdruck, die sie zu einem komplexen Ganzen zusammenfügen müssen:

- *Analyse von Organisationsbedingungen und Identifizierung von organisationsspezifischen Informations- und Wissenstypologien, IK-Bedürfnissen sowie Ressourcen;*
- *Konzeption und Planung von differenzierten, auf verschiedenen Kanälen basierende IK-Systemen, die das anvisierte Anspruchspublikum adressaten- und zielgerecht zu erreichen vermögen;*
- *Konkrete, operative Umsetzung von IK-Systemen;*
- *Systempflege, -sicherung und -unterhalt durch Monitoring, Evaluation und Anpassung;*
- *Einbezug von Expertenwissen aus verschiedenen Bereichen der Kommunikation, der Informatik, der Personalführung, des Kompetenzmanagement, usw. zur Sicherung von multidisziplinären Problemlösungen;*
- *Beobachtung von Entwicklungen und Trends spezifisch in der IK-Technologiebranche, aber generell auch im soziokulturellen Kontext (z.B. was social networks betrifft) und in den für den jeweiligen Auftraggeber relevanten Marktsegmenten.*

Für die strategische und konzeptionelle Vorbereitung ihrer beruflichen Aktivitäten erstellen WPM typischerweise einen Projekt- ev. auch einen Business-Plan. Gestützt darauf entwickeln sie – zusammen mit spezialisierten Partnern – konkrete Lösungen (Applikationen, Websites, digitale Workflows usw.) und führen die Mitglieder der Projektgruppe motivierend, kompetent und ergebnisorientiert.

Diese Kompetenzen sind im WPM-Profil nach folgenden fünf Hauptbereichen strukturiert:

- I. Projektmanagement und Betriebswirtschaft
- II. Kommunikations- und Kompetenzmanagement
- III. Informations-, Kommunikations- und Onlinetechnologien
- IV. Recht und Ethik
- V. Berufliches Selbstverständnis

**3. Berufsausübung**  
Eigenständigkeit  
Kreativität/Innovation  
Arbeitsumfeld  
Arbeitsbedingungen

WPM arbeiten in Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit in der Schweiz oder im Ausland – im Auftrag als Selbstständige oder als Angestellte. Die Arbeit findet meistens in interdisziplinär zusammengesetzten Projektteams, wo sie gleichsam innovative Inputs liefern und Koordinationsfunktionen übernehmen. Je nach Arbeitsbedingungen oder Auftrag kann dies auch beträchtlich variieren

und z.B. bedeuten, dass

- für eine **KMU** vielfältige Funktionen (z.B. in den Bereichen Informatik, Marketing, Bildung, ...) wahrgenommen, hohe Verantwortung getragen oder viele Arbeiten selbständig und im Alleingang (ohne Beizug von spezifischen Fachleuten) erledigt werden müssen;
- für einen grossen **Dienstleistungsbetrieb** eine Integration in eine vorgegebene Entscheidungsstruktur, eine Konkretisierung von Strategien oder eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten (z.B. Informatiker, Marketingexperte, HR-Manager, ...) nötig ist;
- für eine öffentliche **Bildungsadministration** die Beachtung von allgemeinen gesellschaftlichen Interessen, die besondere Berücksichtigung von Bildungsbedürfnissen oder die strategische Rücksichtnahme auf vielfältige Organisationseinheiten wie Schulen, Ämter, usw..

**4. Beitrag des Berufs  
an  
Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**  
Nachhaltigkeit

In einer zunehmend komplexen und von der Kommunikation abhängigen Welt leisten WPM einen wichtigen integrativen Beitrag, der sich nicht nur in der betrieblichen Wertschöpfung niederschlägt. Indem sie zu einer adressatengerechten, d.h. u.a. ethisch, sowohl für die Individuen als auch für die Gesellschaft, vertretbaren Vermittlung von Information und Kommunikation beitragen, ist ihre Rolle für die innovative gesellschaftliche Entwicklung und für die kulturelle Entfaltung von Bedeutung.

**1.2 Trägerschaft**

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
Simsa - swiss internet industry association

Die Simsa arbeitet für die Durchführung der WPM-Prüfung eng mit dem SVBA, dem Schweizerischen Verband für Betriebsausbildung zusammen.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

**2 ORGANISATION**

**2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen und wird paritätisch durch die Vorstände der simsa und des SVBA für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem von simsa oder SVBA gestellten Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

### **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Nachweis der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

#### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen Fachausweis bzw. ein Diplom der höheren Berufsbildung in den Bereichen Informatik, Organisation oder Verkauf oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und seit dessen Erwerb über drei Jahre Berufspraxis im Web Project Management verfügt;

oder

- b) einen Abschluss einer Hochschule in den Bereichen Informatik, Organisation oder Verkauf oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und seit dessen Erwerb über drei Jahre Berufspraxis im Web Project Management verfügt;

oder

- c) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in den Bereichen Mediamatik, Informatik, Organisation oder Verkauf, einen Maturitätsausweis oder einen gleichwertigen Ausweis erworben hat und seit dessen Erwerb über mindestens fünf Jahre Berufspraxis im Web Project Management verfügt

**und**

- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse (Kompetenznachweise) müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:  
Modul 1: Projektmanagement  
Modul 2: Management und Führung  
Modul 3: Business-Casing  
Modul 4: Informations- und Kommunikations-Technologie  
Modul 5: E-Business und Marketing  
Modul 6: Design, Content- und Wissen-Management  
Modul 7: Ethik, Recht und berufliches Selbstverständnis  
Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt.
- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.
- 3.4 Kosten**
- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens sechs Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 5 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.45 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse werden als Expertin oder Experte nur zusammen mit einem Experten oder einer Expertin eingesetzt, die bzw. der nicht Dozentin oder Dozent der vorbereitenden Kurse ist.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

### **5 ABSCHLUSSPRÜFUNG**

#### **5.1 Prüfungsteile**

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile:

<b>Prüfungsteil</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Zeit</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>1</b> Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	3
	mündlich	ca. 30 Min	
<b>2</b> Integrierte Fallstudie	mündlich	ca. 40 Min	2

5.12 Diplomarbeit

Die schriftliche Position der Abschlussprüfung (Diplomarbeit) ist in vier Unterpositionen entsprechend den Beurteilungskriterien gegliedert. Über die Diplomarbeit findet ferner ein Fachgespräch statt. Somit setzt sich die Note des Prüfungsteils 1 aus dem Mittel der vier Unterpositionsnoten des schriftlichen und der Positionsnote des mündlichen Teils zusammen. Die Note des Prüfungsteils 1 wird auf eine Dezimale gerundet.

5.13 Integrierte Fallstudie

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten am Prüfungstag eine Fallstudie zu einem komplexen Projekt, die sie während mindestens 3 Stunden individuell bearbeiten und ihre Lösung vorbereiten können. Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren die integrierte Fallstudie den zwei Expertinnen bzw. Experten: Die Präsentation mit dem anschliessendem Gespräch gilt als Prüfung.

#### **5.2 Prüfungsanforderungen**

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms**

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) keine Note von Prüfungsteilen unter 3.0 liegt.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Diplomierte Web Project Managerin/ Diplomierter Web Project Manager
- Web Project Manager diplômée / Web Project Manager diplômé
- Web Project Manager diplomata / Web Project Manager diplomato

Als englische Übersetzung wird Web Project Manager with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Diploms**

7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Der Vorstand der simsa legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die simsa trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 2. Mai 2001 über die Höhere Fachprüfung für Web Project Manager wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Modulzertifikate nach dem bisherigen Reglement vom 2. Mai 2001 erworben haben, können die Prüfungen bis Ende 2013 ablegen. Dasselbe gilt für Repetentinnen und Repetenten, die bis Ende 2013 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung erhalten

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

## **10 ERLASS**

Zürich, 29. Oktober 2012

Swiss Internet Industry Association (simsa) und  
Schweizerischer Verband für Betriebsausbildung (SVBA)

Dr. Hans Vettiger  
Präsident der Kommission für Qualitätssicherung:

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

**BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE**

Blaise Roulet  
Geschäftsführender Vizedirektor: